

änderten Tarife ihren Beifall schenken, so müßte das Ministerium sich allerdings vorzugsweise für den von der geehrten Deputation der ersten Kammer aufgestellten Tarif erklären, weil er in weit richtigerem Verhältnisse in der Besteuerung verschritten, und zu große Sprünge vermeidet, deren Beseitigung einer der Hauptzwecke der Vorlage ist. Ich muß die geehrte Kammer im Allgemeinen noch darauf aufmerksam machen, daß bei dieser Ermäßigung verschiedenen Classen von Besoldeten (denn es sind nicht allein Staatsdiener in Frage) eine Erleichterung zu Theil werden soll, die, wie ich glaube, einen begründeten Anspruch darauf haben. Es sind dies z. B. die Geistlichen, auf deren Einkommen manche der neuesten Einrichtungen nachtheilig eingewirkt haben; die letzte sie benachtheiligende ist der Uebergang zu einem andern Münzfuße, da viele Entrichtungen ohne Ugio stattfinden.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte nur zum Satz b. eine factische Bemerkung machen, da er in manchen Fällen zu ganz eigenthümlichen Resultaten führen kann. Ich sehe folgenden Fall, der leicht eintreten kann: Se. Majestät der König ernennt Jemanden zum dienstthuenden Kammerherrn ohne Gehalt, in welchem Falle er 40 Thaler Personensteuer zu zahlen hat; später geruht Se. Majestät ihm 600 Thaler Gehalt zu geben, und von diesem Augenblicke an fällt seine Steuer, wo er sich doch in einer bessern Lage befindet, um entweder $\frac{2}{10}$ oder $\frac{7}{8}$ herab, je nachdem der Vorschlag der Staatsregierung oder der ersten Kammer angenommen wird. Dieses eigenthümliche Resultat muß auf den Gedanken führen, daß es entweder nicht angemessen sei, die Personalsteuer auf so verschiedene Principien, wie Einkommen und Rang, zu basiren, oder daß Tarif B. nicht mit Tarif A. im Einklange stehe, oder endlich, daß wenigstens Satz B. eine Aenderung erleiden müsse. Bei unbesoldeten Staatsdienern ist mindestens ausgesprochen, daß sie keine Steuer geben sollen, und etwas Aehnliches ist es doch, wenn Jemand ein Hofamt mit Dienstleistung erhält. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß sonderbare Fälle eintreten können, aus denen ohne weiteres nicht herauszukommen ist.

Staatsminister v. Beschau: Es scheint mir nicht ganz zweckmäßig, bei der Discussion schon auf Punkt B. überzugehen, sondern es dürfte angemessener sein, sich gegenwärtig mit dem ersten Theile des §. unter A. zu beschäftigen. Was die letzte Bemerkung betrifft, so behält sich das Ministerium noch vor, Einiges darüber zu äußern.

Referent Bürgermeister Hübler: Was der geehrte Sprecher andeutete, darauf wird am süglichsten bei Punkt B. des vorliegenden §. zurückzukommen sein, wenn wir zu dem bezüglichen Tarif gelangen; vor der Hand aber wäre es wohl wünschenswerth, wenn sich die Debatte auf die Bestimmungen des Abschnitts A. des §. beschränkte.

Secretair v. Biedermann: Es schwieg Alles, und
I. 24.

ich glaubte daher, es würde über den §. gar nicht discutirt werden; nur aus diesem Grunde sprach ich schon über den Satz B.

Referent Bürgermeister Hübler: Gegenwärtig hat sich allerdings die Discussion, wie ich schon bemerkt habe, auf Punkt A. zu beschränken. Die Aeußerungen des Herrn Staatsministers veranlassen mich zu einer kurzen Erwiderung. Auch die Deputation hat die Frage, ob der Procentsatz von $\frac{1}{2}$, wie ihn der Entwurf enthält, beizubehalten sei, in sorgfältige Erwägung gezogen und hat dabei allerdings auch alle die Gründe erwogen, die der Herr Staatsminister namentlich für die Classe der niedrig dotirten Beamten so eben anführte. Die Deputation hat dabei auch nicht verkannt und dies in ihrem zweiten Berichte ausgesprochen, wie sehr alle Verbesserungsvorschläge hier mehr oder minder auf willkürlichem Ermessen beruhen, glaubte indessen darin nicht zu irren, daß durch eine Ermäßigung des Procentsatzes von 25 auf 20 Ngr. jener Classe niedrig Besoldeter diejenige Erleichterung zu Theil werde, die sie andern Steuerpflichtigen, namentlich den der Gewerbesteuer Unterworfenen gegenüber billigerweise zu beanspruchen haben, ohne mit der Steuer der Lehren in ein Mißverhältniß zu treten. Bis auf 15 Ngr. herabzugehen, mußte die Deputation Bedenken tragen, weil dann ihrer Ansicht nach, „andern Pflichtigen“ vis-à-vis ein solches Mißverhältniß eingetreten sein würde, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Besteuerung der niedrig Besoldeten, sondern, nachdem die jetzt bestehenden Sprünge weggefallen, noch viel mehr und noch weit auffälliger in Beziehung auf die höher Besoldeten, wie das die dem ersten Deputationsberichte unter III. beigefügte vergleichende Scala nachweisen dürfte. Die Deputation ist auch jetzt noch der Ansicht, daß ihr Vorschlag die richtige Mitte innehält zwischen dem der Regierung und der zweiten Kammer, und muß deshalb der geehrten Kammer die hiernach veränderte Scala zur Annahme empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nichts weiter bemerkt werden zu wollen, und ich gebe nur anheim, ob die Biedermann'sche Bemerkung noch zur Sprache gebracht werden soll, oder ob sie ausgelegt bleiben soll bis zu Tarif B.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich würde vorschlagen, daß bei Tarif B. das Bedenken des geehrten Sprechers in Erwägung gezogen werde.

Präsident v. Carlowitz: Dann müßte vorbehalten bleiben, daß bei §. 43 Tarif B. wieder angezogen wird.

Referent Bürgermeister Hübler: Es ist schon im Deputationsbericht Seite 521 darauf aufmerksam gemacht, daß auf Tarif B. später zurückzukommen sein würde.

Präsident v. Carlowitz: Uebergehend zur Fragstellung, so bemerke ich, daß Ihre Deputation vorgeschlagen hat, daß am Schlusse des Satzes A. §. 43 der Satz von 15 Ngr. umgewandelt werden möge in den Satz von 20 Ngr. Wer in die-